

6089/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen vom 2. Juni 1999, Nr. 6401/J, betreffend branchenübliche Schwarzverkäufe, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Umstand, dass Schwarzeinkäufe von Getränken, insbesondere Bier, durch Gaststätten - betriebe in der Vergangenheit getätigt worden sind, war aufgrund von Einzelfeststellungen, welche im Rahmen von Prüfungen aufgedeckt werden konnten, bekannt. Die Finanzverwaltung hat derartige Praktiken auch in der Vergangenheit keineswegs toleriert, sondern immer dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für Abgabenhinterziehung vorgelegen sind, diese mit aller Konsequenz verfolgt. Es darf aber nicht übersehen werden, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren abgabenrechtliche oder finanzstrafrechtliche Schlussfolgerungen nicht auf - grund von Vermutungen und Gerüchten getroffen werden können. Erst durch die Beschlag - nahme von EDV - Daten im Zuge von Hausdurchsuchungen und den Einsatz der technischen Hilfsmittel, die für eine automationsunterstützte Auswertung von Massendaten erforderlich sind, war es möglich, Schwarzeinkäufe in grösserem Umfang nachzuvollziehen.

Zu 2.:

An eine Änderung der Zuständigkeit hinsichtlich der Abgabenerhebung bei gastgewerblichen Betrieben ist nicht gedacht.

Zu 3.:

Vorauszuschicken ist, dass die Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben bei entsprechender Obsorge durch die Steuerpflichtigen kein Anlass für wirtschaftliche Schwierigkeiten sein dürfte. Die Finanzverwaltung ist auch stets bemüht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Einbringung der Abgaben mit Augenmaß zu betreiben

Zu 4.:

Eine Schätzung der hinterzogenen Abgaben ist nach dem derzeitigen Stand der Verfahren nicht möglich.

Zu 5.:

Die Pauschalierungsverordnung für das Gaststätten - und Beherbergungsgewerbe ist inhaltlich bereits fertig gestellt und wird in den nächsten Wochen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Die Verordnung sieht bei nichtbuchführenden Betrieben mit Umsätzen bis 3,5 Mio. S eine umsatzabhängige Pauschalierung des Gewinnes vor. Der Gewinn beträgt nach der Verordnung 30.000 S zuzüglich 5,5% des Umsatzes. Mindestens muss ein Gewinn von 150.000 S angesetzt werden. Die Relationsgrößen sind auf Grund interner Erhebungen bei den Abgabenbehörden ermittelt worden. Diese Größen sind unabhängig von der Richtigkeit der absoluten Höhe der Umsätze und Gewinne aussagekräftig. Es ist nämlich davon auszugehen, dass im Falle von Abgabenhinterziehungen Umsätze und Gewinne relativ gleichmässig verkürzt werden.

Die Pauschalierung geht somit nicht starr von „offiziell vorliegenden Steuerleistungen“ aus. Sie ist vielmehr in dem Sinne „elastisch“ konzipiert, dass die Höhe des Gewinnes mit geänderten Umsatzverhältnissen mitzieht. Die Abhängigkeit vom Umsatz stellt jedenfalls sicher, dass sich bei einer Änderung des Umsatzes ein entsprechend höherer Gewinn ergibt. Sollte sich also zum Beispiel auf Grund einer Betriebspprüfung ein höherer Umsatz ergeben, so ist damit automatisch eine Gewinnerhöhung verbunden.

Überdies wird die Verordnung klarstellen, dass bei Lieferungen an Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in einem Umfang, der über den Bedarf der privaten Lebensführung hinausgeht, Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung festzuhalten sind. Die daraus zu erwartende Erhöhung der Treffsicherheit in der Erfassung der steuerpflichtigen Umsätze bewirkt auf Grund der dargestellten Funktionsweise der Pauschalierung gleichzeitig eine Erhöhung der Treffsicherheit bei der Erfassung der Gewinne.

Zu 6.:

Die zitierten Meinungen von Interessenvertretern und Politikern hinsichtlich Tolerierung und Steuerhinterziehung als Teil der österreichischen Kultur wurden ausschliesslich in den Medien geäussert.